

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.05.2023 beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl. S. 764, 766), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2022 (GVBl. S. 184, 205) folgende

2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.11.2022

zu erlassen, die hiermit gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 14.06.1993 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 22.04.2021 öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 28

Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

- (1) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenen Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Gruben 66,50 €, mindestens jedoch 199,50 € pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung/Tankfüllung. Die jeweils geltende Abnahmegebühr der Kläranlage wird pro Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Gruben, separat berechnet.
- (2) Ist zum Absaugen des Inhaltes einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 15 m erforderlich, wird pro 3,00 m ein Gebührenzuschlag von 1,20 € erhoben.

Artikel II

§ 40

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird der bisherige § 28 Abs. 1 und 2 aus der 1. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung vom 03.11.2022 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, 30.05.2023

DER MAGISTRAT

Thomas Pauli
Bürgermeister